

haben: Daß ermeldtem Defensori zu Ueberreichung der gebetenen Defension eine Monatsfrist zu gestatten . . . Und es ist zu diesem Behuf unser Urthel fol. 150. samt denen darinnen weitläufig enthaltenen *Rationibus decidendi* völlig, iedoch mit Verschweigung des zuerkannten Grads der Peinlichkeit, ihm zu communiciren. Siehe hiervon mit mehrern die unter meinem Præsidio gehaltene dissertation: de *Cauta publicatione Sententiæ criminalis*, Spho IX. seqq. Indesß ist nicht zu läugnen, daß man dieses nicht allemahl ganz vermeiden könne, immaassen die *Rationes* eben deswegen gegeben, und darauf gerichtet werden, daß daraus erscheine, wie der Inquisit zu der ihm zuerkannten Peinlichkeit sattfam graviret. Hierauf nun folgt die Sentenz selbst:

So erscheinet hieraus und sonst allenthalben so viel, daß, wenn Inquisit sein Bekenntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, denselben dem Scharfrichter auf diese Maasse zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen, und damit zuschrauben, iedoch daß es bey dem, wie ist gedacht, verbleibe, und mit Inquisiten vor diesesmahl weiter nichts vorgenommen werde, dabey er denn mit allem Ernst zu befragen: Ob er nicht, &c.

So lautet das Urthel, wenn blos auf die Daumenstöcke